



Finanzamt Mühlhausen • Postfach 1155 • 99951 Mühlhausen

Firma  
SCHACHTBAU NORDHAUSEN  
Bau GmbH  
Industrieweg 2a  
99734 Nordhausen

Auskunft erteilt Frau Buch Geschäftszeichen 157 / 119 / 00729 KXII/2	Zimmernummer 204	Telefon (Durchwahl) 03601 456305 Identifikationsnummern	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum 10.01.2018
---	---------------------	---	---------------------------------	---------------------

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass SCHACHTBAU NORDHAUSEN Bau GmbH  
(Name und Vorname bzw. Firma)  
Industrieweg 2a, 99734 Nordhausen  
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 157 / 119 / 00729  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE196400189, USt Organschaft unter 157/125/12706

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 09.01.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.01.2018

(Datum)

Finanzamt Mühlhausen

K0 2

(Dienststempel)

Postfach 11 55

99951 Mühlhausen/Thür.

*Buch, PDY/ia*

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.